

A 14-04310\_2008

**8.11.0 Bebauungsplan - Teil B**  
**STERNÄCKERWEG – JOHANN-WEITZER-WEG**  
VIII. Bez., KG. KG St. Peter

## Beschluss

Zuständigkeit des Gemeinderates gemäß  
§§ 23 Abs 3, 27 Abs 1, 29 Abs 5 Stmk ROG

Graz, am 25.5.2010

Dok: 08\_11\_0\_GR Teil B

Artés

Der Gemeindeumweltausschuss  
und Ausschuss für Stadt-, Ver-  
kehrs- und Grünraumplanung:

Frau/Herr GR:

.....  
Erfordernis der Zweidrittelmehr-  
heit gem. § 27 Abs 1 und  
§ 29 Abs 13 Stmk ROG 1974

Mindestanzahl der  
Anwesenden: 29  
Zustimmung von mehr als 2/3  
der anwesenden Mitglieder des  
Gemeinderates.

## BERICHT AN DEN GEMEINDERAT

### 1. Ausgangslage

Mit einem am 10. November 2008 im Stadtplanungsamt eingegangenen Schreiben ersuchte der vom Grundstückseigentümer Bevollmächtigte für Teile der Liegenschaft Gst. Nr. 39/16 KG Graz St. Peter um die Erstellung eines Bebauungsplanes. Die Auflage bezog sich auch auf die Grundstücksnummern 966, 967, KG Graz-Stadt Messendorf. Aufgrund diverser Einwendungen bzw. noch offener, inhaltlicher Fragen die Teile der Gst. Nr.:39/16 betreffend, wurde der Bebauungsplan in Teil A und Teil B aufgeteilt.

Der südliche 08.11.0 Bebauungsplan Teil A Sternäckerweg – Johann-Weitzer-Weg, VIII. Bezirk, KG Graz-Stadt Messendorf, wurde bereits am 20.5.2010 vom Gemeinderat beschlossen.

Das Planungsgebiet Teil B weist eine Größe von ca. 5.568 m<sup>2</sup> auf.

Gemäß 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz ist dieser Bereich als Aufschließungsgebiet für Reines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,6 ausgewiesen.

Gemäß Deckplan 1 (Baulandzonierung) zum 3.0 Flächenwidmungsplan ist zur Aufhebung des Aufschließungsgebietes die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Zum Zeitpunkt des Ansuchens sind folgende Vorplanungen vorgelegen:

- Für den bebauungsplanpflichtigen Gebietsbereich existiert ein Gestaltungskonzept, verfasst von Architekt DI Zieseritsch, Liebiggasse 22, 8010 Graz.
- Seitens der Eigentümervertreter, der Raiffeisenbank Graz - St. Peter sind unterschiedliche Baumassenverteilungskonzepte vorgelegt worden.
- Die Abteilung Verkehrsplanung hat einen Lageplan für die geplante Straßenführung, nämlich die Anbindung an den Sternäckerweg samt den erforderlichen Straßenquerschnitten vorgelegt.

In Abstimmung mit anderen betroffenen Abteilungen wurde der Bebauungsplan nach fachlich vertiefter Prüfung sämtlicher mündlicher und schriftlicher vorgetragener Einwendungen unter Rücksichtnahme des Gebietscharakters und der relevanten umliegenden Festlegungen sowie der städtebaulichen Ziele durch das Stadtplanungsamt erstellt.

Ziel des Bebauungsplanes ist die Sicherstellung einer geordneten Siedlungsentwicklung im gegenständlichen Bereich.

Zielsetzungen gemäß der Funktionellen Gliederung des 3.0 Stadtentwicklungskonzeptes Pkt.:10.2.3 („Wohngebiet geringer Dichte“) für den gegenständlichen Bereich:

- Verbesserung der klimatischen Gegebenheiten durch Maßnahmen hinsichtlich der Energieversorgung
- Keine weiteren Betriebsansiedelungen
- Geringe Bodenversiegelung und intensive Durchgrünung
- Festlegung der Bebauungsdichte unter Beachtung des Gebietscharakters

## **2. Verfahren**

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung wurde in der Sitzung am 24.6.2009 über den Inhalt und die beabsichtigte Auflage des 8.11.0 Bebauungsplan – Entwurfes Sternäckerweg – Johann-Weitzer-Weg informiert.

Die Kundmachung des Bebauungsplan - Auflagebeschlusses erfolgte gemäß § 27 Abs 2 in Verbindung mit dem § 29 Abs 3 bzw. § 33 Abs 1 Stmk ROG im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz mit Erscheinungsdatum 8.7.2009

Der Bebauungsplan wurde in der Zeit vom 9.7.2009 bis zum 23.9.2009 öffentlich aufgelegt, die grundbücherlichen Eigentümer der Grundstücke im Bebauungsplangebiet und die Eigentümer der daran angrenzenden Grundstücke sowie die für die örtliche Raumplanung zuständigen Fachabteilungen des Amtes der Stmk. Landesregierung wurden angehört (Anhörungsverfahren gemäß § 27 Abs 2 Stmk. ROG.)

Eine öffentliche Informationsveranstaltung wurde am 17.9.2009 durchgeführt.

Eine teilweise Berücksichtigung von Einwendungen des Eigentümervertreters machte eine erste Teilanhörung erforderlich. Aufgrund von neuerlichen, von den

Verantwortlichen teilweise auch mündlich vorgetragenen Einwendungen der Eigentümerversorger und auf Anregung der Baudirektion war eine weitere Abänderung gegenüber dem Auflageentwurf und der ersten Teilanhörung von der Stadtplanung zu prüfen.

Die fachlich vertiefte Prüfung hat den Entwurf für die zweite Teilanhörung zufolge. Nach erfolgter zweiter Teilanhörung wird der Bebauungsplan nun in der zuletzt abgeänderten Form zum Beschluss vorgelegt.

### 3. Einwendungen

Während der Auflagefrist vom 9.7.2009 bis 23.9.2009 sowie aufgrund der durchgeführten Teilanhörungen langten Einwendungen von Anrainern, der Steiermärkischen Landesregierung und der Eigentümerversorger im Stadtplanungsamt ein.

#### 1.) Seitens der Eigentümer der Liegenschaft Sternäckerweg 95:

- a) Einspruch gegen Siedlungszufahrt über Kranewittergasse
- b) Einspruch wegen Ungleichbehandlung – 3-geschossige Verbauung zu meinem Wohngebiet – Bebauungscharakter – Beeinträchtigung meiner Wohnqualität.
- c) Einspruch gegen Ausbau des Weitzer-Weges auf 12m Breite – Erhaltung der Wohnqualität – keine Zufahrtsschneisen für Einkaufstourismus aus der Umgebung.

#### Einwendungsbehandlung ad 1.):

- a) Es ist keine neue Siedlungszufahrt über die Kranewittergasse beabsichtigt. Vielmehr wurde sie entgegen der Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 (öffentliches Gut - Rad- und Gehwegverbindung) nun der Baulandfläche vom Grundstück zugeschaltet. Laut Aussage der Verkehrsplanung kann auf die Geh- und Radwegverbindung der Kranewittergasse aufgrund einer nicht zu erwartenden öffentlichen Fortsetzung im Norden verzichtet werden.
- b) Entlang des Johann-Weitzer-Weges ist innerhalb der Reinen Wohngebiete mit einer Dichte von 0,2 bis 0,6 eine Dreigeschossigkeit gegenüber der im Auflageentwurf festgelegten Zweigeschossigkeit plus Aufbauten, längerfristig städtebaulich vertretbar.
- c) Der Ausbau des Johann-Weitzer-Weges auf 12m Breite basiert auf Planungen der Abteilung für Verkehrsplanung. Planungsmaßnahmen zur Erhaltung der Wohnqualität sind u. a. Begrünungsmaßnahmen innerhalb des öffentlichen Gutes.

#### 2.) Seitens mehreren Nachbarn des Sternäckerweges 97g, 97h, 97k:

- a) Einspruch gegen die 3-geschossigen Bauten.
- b) Wegfall der Abendsonne, passen nicht ins Landschaftsbild, maximal zweigeschossige Gebäude vorhanden.

#### Einwendungsbehandlung ad 2.)

- a) und b) Die Baugrenzen lassen Baukörper zu, die der Ausweisung im Flächenwidmungsplan (Bebauungsdichte 0,6) und dem Gebietscharakter bzw. der städtebaulichen Ziele entsprechen.

#### 3.) Seitens der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13B:

Aus raumplanungsfachlicher Sicht besteht kein grundsätzlicher Einwand. Falls jedoch eine Verlängerung der Kranewittergasse mit Anbindung an den Johann-Weitzer-Weg vorgesehen sein sollte, wird empfohlen, diesen Grundstücksstreifen im Bebauungsplan als Verkehrsfläche festzulegen.

#### Einwendungsbehandlung ad 3.)

Seitens der Abteilung für Verkehrsplanung wurde im Laufe des Verfahrens festgestellt, dass entgegen der Ausweisung im Flächenwidmungsplan die Kranewittergasse-Verbindung als öffentliches Gut darauf verzichtet werden kann.

Begründung: Der nördlich angrenzende Bereich der Kranewittergasse ist im privaten Eigentum. Somit ist eine zukünftige, öffentlich Fuß- und Radwegverbindung in Richtung Norden nicht realistisch. Dazu wird auf den Erläuterungsbericht „Erschließung/Verkehr“ (Seite 6) und Punkt 6 „Verkehrsanlagen“ (Seite 9) hingewiesen.

4.) Seitens der Raiffeisenbank Graz – St. Peter in Vertretung der grundbücherlichen Eigentümer Andreas und Maria Friedmann:

Durch die zwischenzeitlich mehrfach stattgefundenen Besprechungen und einer weiteren Teilanhörung sind die Einwendungen teilweise überholt. Trotzdem wird Folgendes zusammengefasst:

- a) Beharren auf mindestens 3 Grundstückszufahrten wegen einer Bebauung in zwei Bauetappen.
- b) Höhenentwicklung, Geschossanzahl, Ziel einer großteils Dreigeschossigkeit.
- c) Gegen die Begrünung von Dächern -vorallem der Flugdächer.
- d) Gegen das Verbot von Laubengängen.
- e) Verringerung der Verhältniszahl der Wohnungen zu Kfz-Abstellplätzen.
- f) Größe und Ausführung der Fahrradabstellplätze

Einwendungsbehandlung ad 4.)

- a) Im Plan ist eine weitere mögliche Zu- und Abfahrt eingetragen.
- b) Eine fachlich vertiefte Prüfung der Höhenentwicklung hat den Entwurf für die zweite Teilanhörung zur Folge. Dabei wurde trotzdem auf die angrenzenden Festlegungen sowie dem Gebietscharakter unter Beachtung der Entwicklungsziele reagiert.
- c) Aus ökologischen Gründen sind Dachflächen großteils zu begrünen. Bei Flugdächern wird zusätzlich eine positive Wirkung beim Blick auf Flugdächer erreicht.
- d) Zur Wahrung eines optisch ansprechenden Straßenraumes sind offene Laubengänge entlang des öffentlichen Gutes unzulässig. Geschlossene Laubengänge sind hingegen zulässig, da diese gestalterisch einer Gebäudefassadenfront gleichzusetzen sind.
- e) Die gegenüber dem Steiermärkischen BauG 1995 erhöhte Mindestanzahl der Stellplatzanzahl pro Wohneinheit ist entsprechend der Stellungnahme der Abteilung für Verkehrsplanung mit 1,8 Stellplätze pro Wohneinheit zu ermitteln, da die Erschließung des Planungsgebietes mit öffentlichen Verkehr derzeit keine hohe Qualität aufweist.
- f) Auch die Aussage im § 8 Abs 5 ist das Zitat einer Fachaussage der Abteilung für Verkehrsplanung und entspricht dem Stand der Technik.

#### **4. Änderungen gegenüber dem Auflageentwurf**

Bezüglich der Einwendungserledigung hat sich der 8.11.0 Bebauungsplan – Entwurf Sternäckerweg – Johann-Weitzer-Weg in folgenden Punkten geändert:

VERORDNUNG: (textliche Änderungen sind wie folgt dargestellt: durchgestrichen entfällt, unterstrichen wurde ergänzt):

~~VIII. Bez., KG Graz-Stadt Messendorf~~ VIII. Bez., KG St. Peter (Anmerkung: aufgrund der Änderung des Geltungsbereichs)

§ 4 (2) Die Baugrenzl意思en gelten nicht für ~~vollständig unter das Gelände integrierte Tiefgaragen und für untergeordnete Baumaßnahmen wie insgesamt eine maximal zwei~~ Tiefgaragenrampen sowie Tiefgaragen- Kellerabgänge und deren ~~allseits flächendeckend~~ begrünzte Einhausungen; ~~bis maximal 1,50m auskragende Balkone, Stiegenhäuser, Liftbauwerke durchsichtige Windfänge~~ und Vordächer sowie Flugdächer gemäß § 6 Abs. 4. (Anmerkung: in Reaktion auf eine Einwendung und aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches sowie rechtlicher Belange)

§ 4 (3) ~~Der Gebäudemindestabstand auf einem Bauplatz innerhalb der Baugrenzlinien beträgt 2,00m.~~ (Anmerkung: rechtliche Belange)

~~§ 5 (2) In der Zone 2G (+A) sind Aufbauten über der maximalen Gebäudehöhe zulässig, wenn sie innerhalb eines Profils von maximal 45 Grad liegen und die Höhe des Aufbaues die Gesamthöhe nicht übersteigt. (Anmerkung: Streichung aufgrund der Änderung der Höhenfestlegungen)~~

~~§ 5 (6) und (7) werden vereint. (Anmerkung: zum besseren Verständnis)~~

~~§ 6 (1) Offene Laubengänge entlang des öffentlichen Gutes sind unzulässig. (Anmerkung: in Reaktion auf eine Einwendung)~~

~~§ 6 (2) Schallschutzwände sind nur zu Grundstück Nr. 964 KG Graz — Stadt Messendorf nicht zulässig. (Aufgrund der Änderung des Geltungsbereiches)~~

~~§ 6 (3) Die flächige Verrieselung von Oberflächenwässern darf durch bauliche Maßnahmen nicht behindert werden (Anmerkung aufgrund technischer Belange).~~

~~§ 6 (3) (4) Je Bauplatz Für den Gültigkeitsbereich sind maximal 2 Flugdächer im Ausmaß von maximal je 75 m<sup>2</sup> zur Überdachung von Müllinseln und Fahrradabstellbereichen zulässig. (Anmerkung: aufgrund der Änderung des Geltungsbereichs)~~

~~§ 6 (4) (5) Sonstige Flugdächer sowie Nebengebäude sind unzulässig. (Anmerkung: rechtliche Belange)~~

~~§ 7 (1) In Verlängerung der Kranewittergasse sowie Denggasse werden Teilflächen des Gst Nr. 39/16 KG St. Peter als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt.~~

~~§ 7 (2) Südlich des Johann-Weitzer-Weges sowie nördlich des Sternäckerweges werden Teilflächen der Gst Nr. 966 und 967 KG Graz Stadt Messendorf als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt.~~

~~§ 7 (3) Westlich des Sternäckerweges wird eine Teilfläche des Gst Nr. 966 KG Graz Stadt Messendorf als öffentliche Verkehrsfläche festgelegt.~~

~~§ 7 (4) Die Zufahrten (z.B. die Tiefgaragenzufahrten) haben auf kürzest möglichem Weg zu erfolgen.~~

~~§ 7 (5) Die im Plan dargestellten Notzufahrten sind von jeglicher Bebauung frei zu halten. (Anmerkung: rechtliche Belange)~~

~~§ 8 (5) Im Planungsgebiet sind je 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche ein überdachter, witterungsgeschützter und leicht erreichbarer und diebstahlhemmend ausgeführter Fahrradabstellplatz sowie für Besucher je 300 m<sup>2</sup> Wohnfläche ein Fahrradabstellplatz zu errichten. (Anmerkung: in Reaktion auf eine Einwendung)~~

~~§ 8 (6) Die für den Fahrradverkehr erforderlichen Wege sind als Geh- und Radweg mit einer Mindestbreite von 3,0 Metern auszuführen. (Anmerkung: in Reaktion auf eine Einwendung)~~

§ 9 wurde aufgrund rechtlicher Beratung und fachlicher Belange präzisiert und lautet nun:

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten (ÖNORM L1122). Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Der Abstand der Baumachse vom aufgehenden Mauerwerk hat jedenfalls bei kleinkronigen Bäumen 3,0m und bei mittel- und großkronigen Bäumen straßenbegleitend mind. 4,5m und ansonsten mind. 6,0m zu betragen. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
- (2) Die oberste Decke von frei liegenden Tiefgaragen ist mit einer Erdschüttung von mindestens 70cm Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden, gewachsenen Gelände zu überdecken und gärtnerisch auszugestalten. Ausgenommen davon ist die begrünte Überdachung der Tiefgaragenrampe (30cm Humusschicht) sowie befestigte Flächen. Im Bereich der Laubbaumpflanzungen über der obersten Decke von einer freiliegenden Tiefgarage ist punktuell eine höhere Erdschüttung von 1,0m für kleinkronige und 1,50 m für großkronige Bäume erforderlich.
- (3) Die nicht bebauten Flächen, die nicht der Erschließung u. dgl. dienen, sind als Grünflächen auszubilden und gärtnerisch zu gestalten.
- (4) Der Versiegelungsgrad (unter Berücksichtigung aller bebauten und aller der Erschließung dienenden Flächen) wird mit maximal 40 Prozent begrenzt.
- (5) ~~Nicht transparente Schallschutzwände sind beidseitig zu begrünen.~~ (Anmerkung: Änderung des Geltungsbereiches)
- (6) Mindestens nach 4 PKW-Abstellplätzen in freier Anordnung ist ein Laubbaum fachgerecht zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- (7) Geländeänderungen (Anschüttungen bzw. Abgrabungen) sind nur ausgleichend bzw. im Rahmen von Kinderspielplätzen und Baumpflanzungen über der Tiefgarage zulässig.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan vorzulegen.

§10 Sonstiges

- (2) ~~Wenn nicht gemäß § 6 (2) Schallschutzwände zulässig sind, gilt Folgendes:~~ Einfriedungen bzw. Zäune sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50m bzw. Hecken aus standardgerechten Gehölzen zulässig.

Ergänzung Absatz 3:

- (3) Einfriedungen sind so auszuführen, dass die Ableitung der Niederschlagswässer von den Straßen auf den Bauplatz weiterhin möglich ist. (technisch-rechtliche Belange)

#### PLANWERK:

- Der Geltungsbereich des Bebauungsplans wird auf Teile der Gst.Nr.: 39/16 verkleinert.
- In Reaktion auf Einwendungen wurde im Bereich der Gst.Nr. Teil von 39/16 Graz St. Peter die Lage der Baugrenzlinien abgeändert. Gleichzeitig wurden die Höhenzonierungen verändert.
- Die Festlegung des Kinderspielplatzes wurde verändert. Danach wären auch überdeckte Kinderspielplatzbereiche zulässig.
- Zusätzlich werden im Plan die ungefähre Lage von den möglichen Zufahrten Tiefgaragenein- und -ausfahrt, Notzufahrt, Besucherparkplätze eingetragen.
- Die Lage der möglichen Zufahrten wird mittels Pfeildarstellung präzisiert.

- Die Darstellung der Freiflächen wird sinngemäß adaptiert (Lage der Grünflächen, Bäume, Hecken etc.)
- Der Bauplatz wurde um die Fläche der ehemaligen Kranewittergassenverlängerung vergrößert.
- Die Fläche P (Kfz-Abstellfläche – ungefähre Lage) überschneidet sich mit den Baugrenzen mit dem Ziel der Unterbringung von Pkw-Abstellplätzen unterhalb eines ersten und zweiten Geschosses eines Wohngebäudes.

Da diverse Änderungen Rückwirkungen auf Dritte haben, wurden zwei Teilanhörungen vorgenommen.

## **5. Aufhebung als Aufschließungsgebiet**

Die Aufschließungserfordernisse gemäß Anhang 1 zu § 3 Abs 2 der Verordnung zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz sind erfüllt. (siehe Punkt 4 Erläuterungsbericht)

In Verbindung mit der Beschlussfassung des 8.11.0 Bebauungsplanes Teil B Sternäckerweg - Johann Weitzerweg wird gemäß § 23 Abs 3 Stmk. ROG 1974 die Festlegung „Aufschließungsgebiet“ für die durch den Bebauungsplan erfassten Flächen aufgehoben.

Die Ausweisung im 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz soll demnach als vollwertiges Bauland, Reines Wohngebiet, mit einer Bebauungsdichte von 0,2-0,6 erfolgen.

## **6. Inhalt**

Der Bebauungsplan besteht aus dem Verordnungswortlaut und der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichenerklärung sowie einem Erläuterungsbericht.

Er entspricht den inhaltlichen Anforderungen gemäß § 28 Stmk ROG und ist widerspruchsfrei zum 3.0 Stadtentwicklungskonzept sowie zum 3.0 Flächenwidmungsplan 2002 der Landeshauptstadt Graz.

Bei einer Vollaussnutzung des Bebauungsplanes ist mit einer BGF von ca. 3.340m<sup>2</sup> und aufgrund der zu entrichtenden Ertragsanteile bzw. der Kommunalsteuer ist mit einer maximalen Einnahme von jährlich 82.500€ zu rechnen.

**Hinsichtlich weiterer Informationen wird auf den beiliegenden Erläuterungsbericht verwiesen.**

Nach Beschluss durch den Gemeinderat erfolgt die Kundmachung nach den Bestimmungen des Statutes der Landeshauptstadt Graz.

Die Verständigung der EinwenderInnen erfolgt mit Benachrichtigung mit entsprechender Erläuterung und Begründung.

Die Zuständigkeit des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz gründet sich auf den § 27 Abs 1 in Verbindung mit § 29 Abs 3 - 11 Stmk ROG 1974 i.d.F. LGBl Nr. 89/2008.

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für  
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung stellt den

**A n t r a g,**

der Gemeinderat wolle

1. die Aufhebung des Aufschließungsgebietes Teil von Nr. 12.06
2. den 8.11.0 Bebauungsplan Sternäckerweg – Johann-Weitzer-Weg – Teil B,  
bestehend aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung samt Planzeichener-  
klärung und dem Erläuterungsbericht sowie
3. die Einwendungserledigungen beschließen.

Die Sachbearbeiterin:

Der Abteilungsvorstand:

Der Stadtbaudirektor:

Der Bürgermeister als Stadtsenatsreferent:

(Mag. Siegfried Nagl)

Der Gemeindeumweltausschuss und Ausschuss für Stadt-, Verkehrs- und Grün-  
raumplanung hat in seiner Sitzung  
am ..... den vorliegenden Antrag vorberaten.

Der Ausschuss stimmt diesem Antrag zu.

Der Vorsitzende des Gemeindeumwelt-  
ausschusses und des Ausschusses für  
Stadt-, Verkehrs- und Grünraumplanung:

Die Schriftführerin:

<b>Der Antrag wurde in der heutigen</b> <input type="checkbox"/> öffentl. <input type="checkbox"/> nicht öffentl. <b>Gemeinderatssitzung</b>
<input type="checkbox"/> bei Anwesenheit von . . . . . GemeinderätInnen
<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . Gegenstimmen) <b>angenommen.</b>
<input type="checkbox"/> Beschlussdetails siehe Beiblatt
Graz, am
Der / Die SchriftführerIn: